

HypoVereinsbank. Unvollständiger Verkaufsprospekt vom 29.5.2000
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Indezertifikate
Indexkorbzertifikate
Aktienzertifikate
Aktienkorbzertifikate
Discountzertifikate bezogen auf einen Index
Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb
Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie
Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb

HypoVereinsbank



Inhalt

	Seite
Allgemeine Informationen	3
Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten	4
Die Emission im Überblick	6
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	9
Zertifikatsbedingungen	
Indexzertifikate	18
Indexkorbzertifikate	23
Aktien-Zertifikate	28
Aktienkorb-Zertifikate	32
Discountzertifikate bezogen auf einen Index	36
Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb	41
Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie	46
Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb	50

Allgemeine Informationen

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München (die »Emittentin«) übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Verkauf

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft werden. Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz nach entsprechender Hinweisbekanntmachung in einem Börsenpflichtblatt bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Dokumentation Kapitalmärkte, MSE 4, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die jeweiligen fehlenden Angebotsbedingungen werden vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen gemäß § 9 (3) Wertpapier-Verkaufsprospekt veröffentlicht werden; die Nachträge sind dann unter vorgenannter Anschrift ebenfalls erhältlich.

Verfügbare Unterlagen

Die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Unterlagen sowie die Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Emittentin können bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Dokumentation Kapitalmärkte, MSE 4, Arabellastraße 12, 81925 München, während der üblichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Anfängliche Verkaufspreise; Notierung

Die anfänglichen Verkaufspreise der Zertifikate werden am jeweiligen Tag des Verkaufsbegins unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Aufnahme in den Freiverkehr einer oder mehrerer deutscher Börsen bzw. in deren elektronische Handelssysteme wird für den Valutierungstag beantragt.

Verbriefung und Lieferung

Die Zertifikate sind in je einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, die jeweils bei der Clearstream Banking AG hinterlegt werden. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

Reuters-Seite

Die Kursinformationen der Index-, Indexkorb-, Aktien- und Aktienkorbzertifikate finden Sie über das Inhaltsverzeichnis der Indexzertifikate der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, das auf der Reuters-Seite HVCERT veröffentlicht wird. Die Kursinformationen der Discountzertifikate finden Sie über das Inhaltsverzeichnis der Discountzertifikate der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, das auf der Reuters-Seite HVDISC veröffentlicht wird.

Beschreibung des zugrundeliegenden Basiswertes

Die Beschreibung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes (Index, Indexkorb, Aktie, Aktienkorb) erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

Gegenstand des unvollständigen Verkaufsprospekts

Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospekts sind von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, zu begebende

- Indexzertifikate
- Indexkorbzertifikate
- Aktienzertifikate
- Aktienkorbzertifikate
- Discountzertifikate bezogen auf einen Index
- Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb
- Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie
- Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb

Die Ausstattung der Zertifikate ergibt sich aus den am Ende dieses unvollständigen Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen sowie aus den jeweiligen Nachträgen. Diese beinhalten auch die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen auch der Zertifikatsbedingungen enthalten.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

[Index-], [Indexkorb-], [Aktien-], [Aktienkorb-]zertifikate:

- Durch den Kauf von Zertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert bzw. Kurs des/der zugrundeliegenden [Index] [Indexkorbes] [Aktie] [Aktienkorbes] an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.

Discountzertifikate [auf eine Aktie] [auf einen Aktienkorb (mit Lieferung der Aktien)]:

- Durch den Kauf von Discountzertifikaten [auf eine Aktie] [auf einen Aktienkorb] erwerben Sie den Anspruch auf Lieferung [einer] [mehrerer] Aktie[n] bzw. Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach [dem Kurs der zugrundeliegenden Aktie] [dem Wert des zugrundeliegenden Aktienkorbes] an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.

Discountzertifikate [auf einen Index] [auf einen Aktienkorb (mit Zahlung des Aktienkorbwertes)] [auf einen Indexkorb]:

- Durch den Kauf von Discountzertifikaten [auf einen Index] [auf einen Aktienkorb] [auf einen Indexkorb] erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich nach dem Wert des zugrundeliegenden [Index] [Aktienkorbes] [Indexkorbes] an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlung auch bei Überschreiten des Höchstbetrages auf den Einlösungsbetrag begrenzt ist.

Grundsätzlich gilt:

- Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung eines Index,

eines Indexkorbes, einer Aktie bzw. eines Aktienkorbes (der »Basiswert«) gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung und die Liquidität der Aktie bzw. der einzelnen im Index, Index- oder Aktienkorb enthaltenen Aktien die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

- Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Fälligkeitstag besteht. Eine Veränderung des Wertes des dem Zertifikat zugrundeliegenden Basiswertes kann außerdem dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswertes erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Fälligkeitstag nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Währungsrisiko

Wenn Sie Zertifikate kaufen, bei denen der bei Fälligkeit von der Emittentin zu zahlende Einlösungsbetrag auf ausländische Währung lautet, **sowie wenn der Einlösungsbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird**, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache

für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen und lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Die Emission im Überblick

[*Indexzertifikate*] [*Indexkorbzertifikate*] [*Aktienzertifikate*]
[*Aktienkorbzertifikate*] •

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
[<i>Index</i>] [<i>Indexkorb</i>] [<i>Aktie</i>] [<i>Aktienkorb</i>]:	•
Emissionsvolumen:	• Zertifikate
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Beginn des Angebots:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
Fälligkeitstag:	•
[<i>Zahlung</i>] [<i>Lieferung</i>] bei Fälligkeit:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag [<i>die Zahlung eines Einlösungsbetrages</i>] [<i>die Lieferung von • [Aktie(n)] [Korbaktien]</i>] pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Einlösungsbetrages pro Zertifikat:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite	•

Die Emission im Überblick

Discount-Zertifikate • bezogen auf eine(n) [Index] [Indexkorb] [Aktie] [Aktienkorb]

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
[Index] [Indexkorb] [Aktie] [Aktienkorb]:	•
Anzahl der Zertifikate:	•
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Beginn des Angebots:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
Feststellungstag / Fälligkeitstag:	•

Zahlung / [Lieferung] bei Fälligkeit:

[Index] [Indexkorb]: Unterschreitet am Feststellungstag der festgestellte Wert des Index, der • errechnet wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat (vorbehaltlich einer Anpassung) eine Barzahlung in Höhe • des festgestellten Index-Wertes. Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der festgestellte Wert des Index, der • errechnet wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.

[Aktie] [Aktienkorb]: Unterschreitet am Feststellungstag der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat (vorbehaltlich einer Anpassung) • Aktie(n).

Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat (vorbehaltlich einer Anpassung) eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.

Höchstbetrag:

•

Zahlstelle und Berechnungsstelle:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Reuters-Seite:

•

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Am 1. September 1998, rückwirkend zum 1. Januar 1998, schlossen sich die Bayerische Vereinsbank AG (die »Vereinsbank« und mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die »Vereinsbank Gruppe«) und die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG (die »Hypo-Bank« und mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die »Hypo-Bank Gruppe«) zur Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (»HypoVereinsbank« und mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften »HypoVereinsbank Gruppe«) zusammen, gemessen an den gesamten Vermögenswerten zum 31. Dezember 1999 von EUR 503 Milliarden, der zweitgrößten Bank in Deutschland und einem der größten Anbieter von Immobilienfinanzierungen in Europa. Mit der Fusion hat sich die HypoVereinsbank als erste "Bank der Regionen" in Europa positioniert und vereint dabei die Stärken und Größenvorteile einer bedeutenden europäischen Bank mit der Kundenfreundlichkeit einer Regionalbank.

Die HypoVereinsbank mit Sitz Am Tucherpark 16, 80538 München ist im Handelsregister München unter Nr. HRB 42148 eingetragen.

Die Fusion

Am 21. Juli 1997 gaben die Vereinsbank und Hypo-Bank bekannt, daß ihre jeweiligen Vorstände einer geplanten Fusion gleichberechtigter Partner (dem »Fusionsplan«) zugestimmt hatten.

In der ersten Phase des Fusionsplans tauschte die Vereinsbank zum 18. September 1997 Aktien der Allianz AG gegen Aktien der Hypo-Bank im Verhältnis 1:6 und erwarb damit 44,4% der ausstehenden Aktien der Hypo-Bank. In Vorbereitung der Fusion führte die Vereinsbank außerdem im Herbst 1997 eine Kapitalerhöhung im Nennbetrag von DM 195 Mio zur Schaffung einer soliden Eigenkapitalbasis der neuen Bank durch.

Am 19. Mai bzw. 26. Mai 1998 stimmten die Aktionäre der Hypo-Bank und der Vereinsbank dem Zusammenschluß der beiden Banken zur HypoVereinsbank zu. Für die Durchführung der Fusion erhöhte die Vereinsbank ihr Kapital zum 25. August 1998 um einen Nennbetrag von DM 552,9 Mio. Für je vier Stammaktien der Hypo-Bank erhielten Drittaktionäre der Hypo-Bank (d.h. alle Aktionäre außer der Vereinsbank) drei neue Stammaktien der Vereinsbank sowie eine zusätzliche Barzahlung von DM 0,182 und eine Körperschaftsteuergutschrift von DM 0,078 je Hypo-Bank-Aktie. Als Folge der Fusion und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen deutschen Rechts wurden alle ausstehenden Verbindlichkeiten der Hypo-Bank in vollem Umfang Verbindlichkeiten der Vereinsbank. Zum 1. September 1998 änderte die Vereinsbank ihren Namen in »Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG«.

Um den Marktanteil der HypoVereinsbank Gruppe in bestimmten Regionen zu erhöhen, wurden als Teil der gesamten HypoVereinsbank-Fusionsstrategie zahlreiche HypoVereinsbank-Tochtergesellschaften verschmolzen.

Die vollständige Integration der beiden Bankgruppen wird laut Plan Mitte des Jahres 2000 abgeschlossen sein. Zur Überwachung des gesamten Prozesses wurde ein zentrales Projektbüro eingerichtet, das 15 Integrationsbereiche und 350 einzelne Integrationsprojekte koordiniert. Beträchtliche Fortschritte sind bereits gemacht worden. Zusätzlich zur oben erwähnten Konsolidierung von Tochtergesellschaften sind, um von einer gemeinsamen Plattform aus operieren zu können, die Kontrollsysteme (einschließlich Risikomanagementsysteme) zusammengeführt und die Back-Office-Funktionen, die dem Filialnetz dienen, vollständig integriert worden. Die Neuorganisation des Managements wurde im September 1998 weitgehend abgeschlossen. Darüber hinaus werden Firmenkunden jetzt von integrierten Marktteams bedient. In der zweiten Hälfte 1999 lag der Schwerpunkt auf der dann bereits im Dezember 1999 zu 90% abgeschlossenen kompletten Erneuerung und Integration des Retail-Filialnetzes (einschließlich der Zusammenführung der im gesamten Filialnetz benutzten Informationstechnologie-Systeme). Mit dem 31. Dezember 1999 waren 149 Filialen der ehemaligen Vereinsbank und der Hypo-Bank fusioniert; für weitere 83 Filialen war die Konsolidierung bei Abschluss der Fusion geplant.

Die HypoVereinsbank ist der Auffassung, dass die Fusion bedeutende Ertragschancen und ein beträchtliches Kosteneinsparungspotential eröffnet. Bis Ende 2001 rechnet die HypoVereinsbank mit Kosteneinsparungen von DM 1 Milliarde im Jahresdurchschnitt gegenüber dem Niveau von vor der

Fusion. Die HypoVereinsbank erwartet entscheidende Langzeitvorteile als Resultat der Fusion. Die Konsolidierung der Filialen beider Gruppen hat gleichwohl grundlegende Veränderungen beim Immobilienbesitz, Personal, bei den Computersystemen und sonstigen Vermögenswerten, Tätigkeiten und Vorgehensweisen erforderlich gemacht; solche Anpassungen werden auch im weiteren notwendig sein. Das Management erwartet einen Abschluß dieses Prozesses bis spätestens Mitte des Jahres 2000, hält es allerdings für denkbar, dass Verzögerungen durch Faktoren bewirkt werden, die sowohl intern - aufgrund der Komplexität der damit verbundenen Aufgaben - als auch extern - wegen Rechtsstreitigkeiten und sonstigen, im Laufe einer komplexen Fusion nicht auszuschließenden Belastungen - entstehen könnten. Fusionskosten in Höhe von 234 Millionen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1998 unter "aussergewöhnliche Ausgaben" aufgeführt. Weitere Fusionskosten in Höhe von 294 Millionen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1999 ebenfalls als "aussergewöhnliche Ausgaben" enthalten. Wann genau es zum Abschluß der Fusion und der damit verbundenen Veränderungen kommen wird und Einkommenszuwächse wie auch Kosteneinsparungen im derzeit erwarteten Maße generiert werden, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Strategie

Die HypoVereinsbank ist eine der führenden europäischen Universalbanken mit der geographischen Ausrichtung auf ausgewählte, wirtschaftlich starke Regionen und klar definierten Kernkompetenzen. Um diese Position massiv zu stärken, hat die HypoVereinsbank die folgenden vier strategischen Ziele definiert:

- **Schwerpunktmäßig ausgerichtete Universalbank.** Die HypoVereinsbank ist eine schwerpunktmäßig ausgerichtete Universalbank insofern, als sie spezielle Kundengruppen ins Auge fasst und für diese Kunden ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot in den nachstehenden vier Spezialbereichen von Kernkompetenzen bereitstellt:
 - Immobilien- und Hypothekendarlehen (einschließlich Immobilienmaklergeschäfte, Leasing and Consulting, Bewertung von Immobilien, verschiedener Finanzierungsmodelle und Immobilieninvestmentfonds),
 - Vermögensverwaltung für Privat- und Firmenkunden,
 - strukturierte Finanzierungen (einschließlich Außenhandelsfinanzierung, Projektfinanzierung und Asset Backed Securities) sowie
 - ausgewählte Finanzmarktprodukte (unter Nutzung ihrer Stärken auf dem heimischen Geld- und Anleihemarkt, bei derivativen Zinsprodukten, beim Handel mit Devisen und in ausgewählten Emerging Markets).
- **Marktführer in ausgewählten Regionen Deutschlands.** Ziel der HypoVereinsbank ist es, ihre führende Marktposition in ausgewählten Regionen Deutschlands nicht nur zu behaupten, sondern auch auszubauen. Die HypoVereinsbank hat bereits eine führende Stellung in Bayern und Norddeutschland bei Privatkunden sowie mittelständischen Unternehmen und beabsichtigt, ihre Position in Nordrhein-Westfalen, im Rhein-Main-Gebiet, in Baden-Württemberg und Ostdeutschland durch erhöhte Marketinganstrengungen, Ausbau des Filialnetzes und gezielte Akquisitionen zu verbessern.
- **Expansion in Europa.** Die HypoVereinsbank beabsichtigt zudem, selektiv in Europa wie auch in Deutschland zu expandieren. Um vor allem in Österreich, der Schweiz und in Luxemburg wie auch in gewissen mitteleuropäischen Ländern einen höheren Marktanteil in sämtlichen Geschäftssegmenten zu erreichen, sind zunächst die vorhandenen Tochtergesellschaften der HypoVereinsbank konsolidiert worden. Außerdem wird die HypoVereinsbank auch weiterhin gezielte Akquisitionen vornehmen, um ihre Präsenz in ausgewählten europäischen Regionen zu stärken.
- **Präsenz in internationalen Finanzzentren.** Die HypoVereinsbank plant, ihren Kunden Kapitalmarkt- und Corporate-Finance-Dienstleistungen in den internationalen Finanzzentren Europas, Nordamerikas und Asiens anzubieten.

Organisation

Bis Ende 1999 war die HypoVereinsbank in fünf separate Unternehmensbereiche gegliedert: Privat- und

Geschäftskunden, Firmenkunden, Baufinanzierung und Immobilienkunden, Internationale Märkte und Vermögensverwaltung. Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 hat die HypoVereinsbank einen separaten Bereich Workout Immobilien für das aktive Management ihrer problematischen Immobilienkredite eingerichtet (vgl. »Jüngste Entwicklungen«).

Privat- und Geschäftskunden

Der Unternehmensbereich Privat- und Geschäftskunden der HypoVereinsbank umfasst das Privatkundengeschäft der Vereinsbank sowie die Bereiche Retail- und Geschäftsbanken der Hypo-Bank. Der Bereich zielt auf drei Kundengruppen: Privatkunden, Geschäftskunden (i.e. Selbständige und kleine Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 15 Millionen EUR) und private Investoren (i.e. vermögende Privatkunden). Das vorrangige Ziel des Unternehmensbereichs Privat- und Geschäftskunden ist die Verbreiterung seiner bestehenden Kundenbasis in Europa (insbesondere in Mitteleuropa) durch gesundes, organisches Wachstum wie auch strategische Akquisitionen und Investitionen. Gleichzeitig beabsichtigt dieser Bereich, seinen momentanen Marktanteil in ausgesuchten Regionen Deutschlands, speziell in Bayern, Norddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg zu erhöhen. Desweiteren konzentriert sich der Bereich Privat- und Geschäftskunden auf private Investoren. Um Synergien nutzen und eine zielgerichtete Hinwendung zu privaten Investoren entwickeln zu können, plant die HypoVereinsbank, ihre vier Private-Banking-Tochtergesellschaften unter dem Dach einer einzigen Holding zu reorganisieren. Im Zusammenhang mit dieser Reorganisation wird die HypoVereinsbank unter dem Markennamen "HVB Privatkunden GmbH" die Vermarktung einer Produkt- und Dienstleistungspalette für private Investoren starten, wobei Immobilienverwaltung, private Vermögensverwaltung, Finanzierungsplanung sowie Consulting und Management im Zusammenhang mit Immobilien und Firmengründungen zusammengefasst sein werden. Der Bereich bietet seinen ca. vier Millionen Kunden das Konzept einer »multioptionalen Bank«, mit dem der Kunde die Wahl zwischen verschiedenen Zugriffsmöglichkeiten auf Bankdienstleistungen auf unterschiedlichem Service-Niveau hat: dem Filialnetz, Telefon-Banking und Electronic (oder PC-) Banking. Die Kernkompetenzen im Privat- und Geschäftskundenbereich umfassen Immobilienfinanzierungsgeschäfte (unterstützt von den Bereichen Immobilienfinanzierung und Immobilienkunden) sowie Asset-Management- und Investment-Dienstleistungen (unterstützt vom Bereich Vermögensverwaltung). Darüber hinaus plant die HypoVereinsbank Gruppe eine weitere Stärkung ihrer Vermögensverwaltungs- und Beratungsdienste.

Firmenkunden

Der Unternehmensbereich Firmenkunden der HypoVereinsbank vereint in sich die meisten Firmenkundenbereiche der Vereinsbank und den Corporate-Banking-Bereich der Hypo-Bank. Kunden dieses Bereichs sind kleine bis große Unternehmen (mit Jahresumsätzen zwischen 10 Millionen und 10 Milliarden DM), europäische multinationale Konzerne, nicht-europäische multinationale Konzerne mit starkem Engagement in Europa und entsprechende Banken. Kernkompetenzbereiche beim Dienst am Firmenkunden sind für die HypoVereinsbank Gruppe Immobilienfinanzierungsgeschäfte, strukturierte und asset-based Finanzierungen, Projektfinanzierungen, Akquisitions- und LBO-Kreditfinanzierungen sowie Außenhandelsfinanzierungsgeschäfte.

Der Unternehmensbereich Firmenkunden bietet seiner Klientel Corporate-Finance-Dienstleistungen (mittels der Corporate-Finance-Abteilung) einschließlich Akquisitions- und LBO-Kreditfinanzierungen, Kredit-Syndizierung und Wertpapieremissionen. Durch die HVB Consult GmbH, eine vollständig in Eigenbesitz befindliche Tochtergesellschaft mit Sitz in München, bietet der Bereich seiner deutschen Firmenkundschaft zudem Consulting- und Beratungsleistungen bei Management-buy-outs, Spin-offs und Fusionen sowie Akquisitionsgeschäften. Mit seiner Projekt- und Asset-Backed-Finanzierungsabteilung bietet der Bereich Asset- und Mortgage-based Securitizations, Flugzeugfinanzierungen, Leasing- und Projektfinanzierungen an. Die HypoVereinsbank Gruppe schafft innovative Strukturen, um Programme für asset-backed Commercial Papers aufzustellen und weitere Securitizations-Produkte sowohl in Deutschland als auch im Ausland arrangieren zu können.

Entsprechend der Kundennachfrage erweitert die HypoVereinsbank Gruppe (in Zusammenarbeit mit dem Unternehmensbereich Internationale Märkte) ihre Angebotspalette derivativer Produkte zur Anwendung bei Hedging-Strategien ihrer Firmenkundschaft. Da die Kunden dem Trend fortschreitender Globalisierung folgen, erweitert der Unternehmensbereich Firmenkunden seine internationalen Geschäftstätigkeiten. In Mitteleuropa spielt die HypoVereinsbank eine herausragende Rolle beim Bedienen großer lokaler Gesellschaften wie auch Investoren in Österreich, Tschechien, Ungarn und Polen. In Westeuropa (außer Deutschland) bedient die HypoVereinsbank Gruppe ihre Firmenkunden durch HypoVereinsbank-Niederlassungen in London, Paris und Mailand. Außerhalb Europas konzentriert sich die HypoVereinsbank Gruppe auf die wichtigen Finanzzentren Ostasiens (Hauptniederlassung in Singapur), Nord- und Südamerikas (Hauptniederlassung in New York).

Immobilienfinanzierungsgeschäft und Immobilienkunden

Der Unternehmensbereich Immobilienfinanzierung der HypoVereinsbank vereint die Geschäftsbereiche Immobilien und Öffentlicher Sektor der Vereinsbank und den Bereich Immobilienfinanzierung der Hypo-Bank. Die HypoVereinsbank Gruppe bietet eine breite Palette an Produkten und Dienstleistungen auf dem Immobiliensektor sowie innerhalb der HypoVereinsbank Gruppe bereichsübergreifende Investment- und Versicherungsprodukte an. Außer den herkömmlichen gewerblichen und privaten Hypothekenkreditgeschäften werden von mehreren spezialisierten Tochtergesellschaften der HypoVereinsbank (wie auch Abteilungen innerhalb der Unternehmensbereiche) eine breite Palette anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien angeboten, so zum Beispiel Immobilienschließung, Portfolio-Management, strukturierte Finanzierungen, Consulting- und Beratungsdienste, Leasing und Maklergeschäfte. Die HypoVereinsbank bietet zudem ein Immobilienfinanzierungsprogramm im Internet an. International ist die HypoVereinsbank mit Immobilienfinanzierungsgeschäften auf ausgewählten Märkten engagiert, insbesondere in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, in Frankreich, Österreich, Spanien, den Niederlanden (durch die vor kurzem erworbene FGH Bank N.V.), Tschechien, Ungarn, Polen und der Slowakei.

International Markets

Der Unternehmensbereich International Markets stellt sowohl Versicherungsgesellschaften, Finanzinstitute, Firmenkunden, Zentralbanken, Finanzministerien und großen institutionellen Investoren als auch der HypoVereinsbank Gruppe selbst Treasury-Produkte und -Dienstleistungen bereit; dabei vereint er die Treasury-Aktivitäten der Vereinsbank und der Hypo-Bank wie auch einen wesentlichen Teil des früheren Bereichs Finanzinstitute der Vereinsbank.

Wenn der Bereich International Markets seinen Kunden eine breite Produktpalette einschließlich Equity-, Währungs- und Zinssicherungsinstrumenten wie auch Derivate anbietet, ist er bestrebt, umfassende und genaue Kenntnisse von den Kapitalmärkten mit individuell maßgeschneiderter Beratung zu kombinieren. Mit der Einführung des Euro im Januar 1999 hat der Unternehmensbereich Internationale Märkte seine Anstrengungen darauf konzentriert, seine Expertise im Zusammenhang mit auf DM lautenden Produkten zu nutzen und auf den entstehenden Euro-Markt übertragen anzuwenden. Angetrieben von der Treasury-Abteilung in New York, werden spezielle Ressourcen für die Entwicklung von Securitizations-Produkten eingesetzt. Zudem ist der Bereich darauf bedacht, den Markt für Geschäfte mit Jumbo-Pfandbriefen zu vergrößern und den Pfandbrief als ein äußerst liquides europäisches Produkt zu etablieren. Schließlich richtet der Bereich Internationale Märkte sein Augenmerk zunehmend auf den Rentenmarkt in Mitteleuropa.

Die HypoVereinsbank übernimmt die Emission von Anleihen und Aktien (einschließlich Neuemissionen) auf den deutschen und internationalen Kapitalmärkten, agiert außerdem als Makler und Händler im Wertpapiergeschäft und bietet Verwahrfunktionen an.

Asset Management

Der Unternehmensbereich Asset Management der HypoVereinsbank integriert die meisten der früheren Vermögensverwaltungsbereiche sowohl der Vereinsbank als auch der Hypo-Bank. Die HypoVereinsbank betrachtet Asset Management als eine der vier Kernkompetenzbereiche für die HypoVereinsbank Gruppe und ist bestrebt, einer der führenden Fondsmanager in Deutschland und im Vereinigten Königreich zu werden. Dementsprechend will der Bereich seinen derzeitigen Marktanteil erhöhen und das Umsatzvolumen durch eine Konzentration auf Qualität wie auch durch gezielte Akquisitionen und Unternehmensneugründungen steigern.

Nach freiem Ermessen verwaltet und vertreibt der Bereich eine breite Palette von offenen und geschlossenen Investmentfonds und Spezialfonds, ein speziell deutsches Vermögensverwaltungsprodukt, maßgeschneidert zur Erfüllung der besonderen Anforderungen institutioneller Investoren. Darüber hinaus entwickelt der Bereich innovative Asset-Management-Produkte, die auf die wachsenden Anforderungen einer vielschichtigen und immer breiter werdenden Kundenbasis der HypoVereinsbank Gruppe zugeschnitten sind.

Die Asset-Management-Aktivitäten der HypoVereinsbank Gruppe werden primär von zwei Holding-Gesellschaften organisiert: der Hypo (UK) Holdings Limited mit Sitz in London und der in München ansässigen HVB Asset Management GmbH.

Jüngste Entwicklungen

BDO-Bericht

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 17. Dezember 1999 unterbreitete die HypoVereinsbank ihren Aktionären den Bericht der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO), über die BDO-Untersuchungen im Zusammenhang mit den 1998 von der HypoVereinsbank wegen des bereits vor der Fusion von der Hypo-Bank eingegangenen Kreditengagements für Immobilien-Joint-Venture-Projekte und Immobilien-Developers gebildeten Risikorückstellungen in Höhe von 3,5 Milliarden DM.

In ihrem Bericht kommt die BDO zu dem Schluss, dass

1. das Immobilien-Portfolio der HypoVereinsbank Gruppe beträchtliche Kreditrisiken beinhaltet, die im wesentlichen auf die Finanzierung von Joint Ventures und Developers zurückzuführen sind, für die in der Jahresbilanz 1997 der Hypo-Bank Gruppe keine ausreichende Risikovorsorge getroffen worden war. Der Fehlbetrag bei diesen Rückstellungen belief sich auf 3,629 Milliarden DM;
2. die von der HypoVereinsbank 1998 gebildeten außergewöhnlichen Rückstellungen in Höhe von 3,5 Milliarden DM weitgehend mit dem von der BDO in der Bilanz 1997 der HypoVereinsbank Gruppe festgestellten Fehlbetrag an Rückstellungen korrelieren;
3. bei der Festlegung des Umtauschverhältnisses für die Fusion unvorhersehbare Risiken in Höhe der außergewöhnlichen Rückstellungen angemessen berücksichtigt worden waren;
4. die Vorstände und Aufsichtsräte beider Banken bei der Prüfung der Risiken der jeweils anderen Bank ihre Sorgfaltspflichten nicht verletzt haben.

Auf der außerordentlichen Aktionärsversammlung stimmten die Aktionäre für die satzungsmäßige Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1998, die wegen der anstehenden Vorlage des BDO-Berichts verschoben worden war.

Neuer Unternehmensbereich Workout Immobilien; weitere Rückstellungen

Um die Transparenz und Flexibilität hinsichtlich ihrer problematischen Immobilienkredite zu erhöhen, hat die HypoVereinsbank ihr problembehaftetes Immobilienkreditportfolio (einschließlich der problematischen Finanzierung von Joint Ventures und Developers wie auch sonstiger Vermittlergeschäfte) von den Aktivitäten des Unternehmensbereichs Immobilienfinanzierungsgeschäfte und Immobilienkunden separiert und, mit Wirkung vom 1. Januar 2000, in den neu geschaffenen Unternehmensbereich Workout Immobilien ausgegliedert. Aufgabe des Unternehmensbereichs Workout Immobilien ist das aktive Management seines problematischen Immobilienportfolios mit dem Ziel, diesen in absehbarer Zeit vollständig abzubauen. Die HypoVereinsbank veranschlagt für die Vermarktung der problematischen Immobilienkredite einen Zeitraum von ca. fünf Jahren. Ende 1999 war das problematische Immobilienportfolio, das einen Ausgangswert von 12,4 Milliarden Euro hatte, durch aktives Portfoliomanagement, Abschreibungen und von Käufern erhaltene Kompensationszahlungen auf 9,6 Milliarden Euro reduziert worden.

Wie im Geschäftsbericht 1999 ausgewiesen, hat die HypoVereinsbank im Zusammenhang mit den problematischen Immobilienkrediten zusätzliche Risikorückstellungen in Höhe von 1 Milliarde Euro gebildet.

Umsetzung der neuen Internet-Strategie

Im Februar 2000 gab die HypoVereinsbank das Startzeichen für ihre Internet-Projektgruppe »Webpower«, die zum Zweck einer schnellen und effizienten Umsetzung der neuen Internet-Strategie der HypoVereinsbank etabliert wurde. Die HypoVereinsbank plant die Investition von etwa 250 Millionen Euro in »Webpower« und weitere internet-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2000. »Webpower« ist unter anderem mit der Ausweitung der integrierten Internet-Dienstleistungen der HypoVereinsbank einschließlich des WAP-Zugangs zu bestimmten Bankdiensten per Handy und innovativen Zahlungsmethoden, der Versorgung mit Internet-Risikokapital, der Verbesserung der technischen Infrastruktur der HypoVereinsbank für Internet-Projekte wie auch der Märkte und Kooperationen im Internet-Bereich befasst.

Aktienkapital

Das ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital der HypoVereinsbank zum 31. Dezember 1999 betrug EUR 1.265 Millionen und war wie folgt eingeteilt:

- (a) EUR 1.180.232.193,- Inhaber-Stammaktien, eingeteilt in 393 410 731 nennwertlose Aktien
- (b) EUR 40.573.110,- Namens-Stammaktien, eingeteilt in 13 524 370 nennwertlose Aktien;
- (c) EUR 43.660.800,- stimmrechtslose Namens-Vorzugsaktien, eingeteilt in 14 553 600 nennwertlose Aktien.

Aktionärsstruktur

Die Aktien der HypoVereinsbank werden an den Wertpapierbörsen von Paris und Zürich sowie an allen acht deutschen Börsen notiert.

Nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz muß jeder Anleger, dessen Beteiligung an einer deutschen Aktiengesellschaft, die an einer anerkannten Börse in Deutschland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums notiert wird (einschließlich der HypoVereinsbank), die Marke von 5%, 10%, 25%, 50% oder 75% der Stimmrechte dieser Aktiengesellschaft erreicht oder über- oder unterschreitet, diese Gesellschaft und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unverzüglich unterrichten, in jedem Fall jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen. Die HypoVereinsbank wurde darüber in Kenntnis gesetzt, daß die folgenden Beteiligungen die jeweiligen Schwellen nach dem Wertpapierhandelsgesetz überschreiten:

Aktionär ⁽¹⁾	Beteiligung ⁽²⁾	
	(in % des Aktienkapitals der HypoVereinsbank)	(in % des stimmberechtigten Aktienkapitals der HypoVereinsbank)
Allianz Gruppe (über AB Industriebesitz und Beteiligungen AG & Co. oHG)	17,4	18,0
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	6,4	6,6
VIAG AG (einschl. Bayernwerke AG)	8,1	8,4

⁽¹⁾ Vom 31. Dezember 1999

⁽²⁾ Abweichungen zwischen der Beteiligungsquote am Aktienkapital und am stimmberechtigten Aktienkapital berücksichtigen die Einbeziehung von stimmrechtslosen Vorzugsaktien in die Kapitalstruktur der HypoVereinsbank.

Darüber hinaus ist der HypoVereinsbank bekannt, daß die folgenden Beteiligungen durch öffentlich-rechtliche Stiftungen in Bayern bestehen: die Bayerische Landesstiftung hält 5,4% des Aktienkapitals der HypoVereinsbank (was 2% des stimmberechtigten Aktienkapitals entspricht), und die Bayerische Forschungsstiftung hält 1,2% des Aktienkapitals der HypoVereinsbank (was 1,3% des stimmberechtigten Aktienkapitals entspricht).

Filialen und Repräsentanzen

Zum 31. Dezember 1999 verfügte die HypoVereinsbank Gruppe über ein Netz von 1.084 Filialen in Deutschland und 333 Filialen und Repräsentanzen im übrigen Europa und weltweit. Zum selben Zeitpunkt hatte die HypoVereinsbank Gruppe weltweit insgesamt 46.170 Mitarbeiter: 35.524 in Deutschland und 10.646 im übrigen Europa und weltweit.

Wengleich die HypoVereinsbank Gruppe ihre Geschäfte vorwiegend in Deutschland tätigt, ist sie dennoch - mit einer klaren Konzentration auf Europa - auch international stark präsent. Am 31. Dezember 1999 hatte die HypoVereinsbank Gruppe 86 vollständig konsolidierte ausländische Tochtergesellschaften einschließlich denen in den Niederlanden, in Luxemburg und verschiedenen mitteleuropäischen Ländern. Außerhalb Mitteleuropas bietet die HypoVereinsbank Gruppe ausgewählte Bankdienstleistungen für Firmenkunden primär in Nordamerika und Asien an. In den Vereinigten Staaten unterhält die HypoVereinsbank Gruppe eine Auslandsvertretung in New York. Darüber hinaus ist die HypoVereinsbank Gruppe auch in Asien vertreten, und zwar mit Niederlassungen in Singapur, Tokio und Hongkong sowie mit Repräsentanzen in Peking, Schanghai, Mumbai, Hanoi und Seoul.

Aufsichtsrat und Vorstand

Wie alle deutschen Aktiengesellschaften verfügt die HypoVereinsbank über ein zweistufiges Geschäftsleitungssystem. Der Vorstand ist für die Leitung der HypoVereinsbank sowie ihre Vertretung gegenüber Dritten verantwortlich, während der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands ernennt und abberuft und die Tätigkeit des Vorstands überwacht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands der HypoVereinsbank sowie die Haupttätigkeit und der Wohnort ihrer Mitglieder sind wie folgt:

Aufsichtsrat

Dr. Maximilian Hackl, ehemaliger Sprecher des Vorstands und ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bayerische Vereinsbank AG Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats, Krailling	Anton Hofer, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Nürnberg
Kurt F. Viermetz, Vice Chairman, retired and Member of the Board of Directors J.P. Morgan & Co. Incorporated, Rye/New York und München, seit 23.4.1999 Vorsitzender seit 3. Mai 1999	Dr. Jochen Holzer, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands und ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrats der VIAG Aktiengesellschaft, München
Herbert Betz, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Baldham Stellv. Vorsitzender	Dr. Edgar Jannott, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands und Vorsitzender des Aufsichtsrats der ERGO Versicherungsgruppe AG, Kaarst
Dr. Richard Trautner, ehemaliges Mitglied des Vorstands der Bayerische Vereinsbank AG, Krailling Stellv. Vorsitzender	Max Dietrich Kley, Stellv. Vorsitzender des Vorstands der BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen
Dr. Diethart Breipohl, ehemaliges Mitglied des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, Icking (seit 13. Januar 2000)	Peter König, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, München
Heidi Dennl, Mitarbeiterin der HypoVereinsbank, München	Hanns-Peter Kreuser, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, München
Volker Doppelfeld, ehemaliges Mitglied des Vorstands und Vorsitzender des Aufsichtsrats der BMW AG, Münsing	Christoph Schmidt, Mitarbeiter der Vereins- und Westbank AG, Schleswig
Ernst Eigner, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Karlsfeld	Jürgen E. Schrempp, Vorsitzender des Vorstands der DaimlerChrysler AG, Stuttgart
Helmut Gropper, Ministerialdirektor, Stellv. Amtschef im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Königsbrunn (seit 6. Mai 1999)	Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, Gauting (seit 13. Januar 2000)
Klaus Grünewald, Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Gröbenzell	Helmut Wunder, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Waischenfeld
Heinz-Georg Harbauer, Landesverbandsleiter der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, München	

Vorstand

Dr. Egbert Eisele
Dr. Norbert Juchem
Dieter Rampf
Dr. Eberhard Rauch
Dr. Albrecht Schmidt⁽¹⁾
Dr. Stephan Schüller
Dr. Paul Siebertz
Dr. Wolfgang Sprißler
⁽¹⁾ Vorstandssprecher

Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 1999 beschäftigte die HypoVereinsbank Gruppe 46 170 Mitarbeiter.

Erstes Quartal 2000

Die HypoVereinsbank ist sehr gut in das Jahr 2000 gestartet. Die Ergebnisentwicklung im ersten Quartal ist der Beleg dafür, dass der Integrationsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde und die Vertriebskraft wieder voll am Markt ist. Die operativen Erträge wurden insgesamt um 18,6% gesteigert. Vor allem gestützt durch die dynamische Entwicklung des Provisionsüberschusses und des Handels-ergebnisses stieg das Betriebsergebnis auf 705 Mio EUR und übertrifft damit die anspruchsvollen Planungen deutlich. Im Einzelnen zeigen sich folgende Entwicklungen. Der Zinsüberschuss ging auf Grund rückläufiger Zinsspannen im Bank- und Hypothekbankgeschäft leicht um 1,9% zurück. Bei der Kreditrisikovorsorge setzt die HypoVereinsbank für das erste Quartal 2000 den erwarteten Jahreswert und für das Vorjahr den Jahreswert 1999 jeweils anteilig an. Durch die gegenüber dem Vorjahr deutlich niedrigere Kreditrisikovorsorge steigt der Zinsüberschuss nach Kreditrisikovorsorge kräftig um 55,7%.

Erheblich zugelegt wurde im Dienstleistungsgeschäft. Das Wertpapier- und Depotgeschäft (+70,6%) profitierte neben dem klassischen Effektenkommissionsgeschäft von den Vertriebs-erfolgen der neuen Fonds-Produkte (insbesondere Trend World und Nord Asia). Der Provisionsüberschuss stieg insgesamt um 51,6% und erreicht dadurch einen Anteil an den gesamten operativen Erträgen von 32,1% (1999: 25,3%).

Im Eigenhandel konnte das Vorjahresergebnis um fast 90% verbessert werden. Sowohl bei zins- und währungsbezogenen Geschäften als auch bei kursbezogenen Geschäften konnten deutliche Steigerungen erzielt werden.

Bei den Verwaltungsaufwendungen ist der anteilige Budgetwert eingestellt worden, er entspricht exakt dem anteiligen Vorjahreswert. Der geringfügige Anstieg gegenüber dem ersten Quartal 1999 (+2,9%) resultiert allein aus dem unterproportionalen Vorjahreswert. Die Cost-Income-Ratio, gemessen an den gesamten operativen Erträgen, verbesserte die HypoVereinsbank deutlich auf 52,9% (1999: 61,6%).

Starkes Wachstum wiesen auch die Online-Aktivitäten auf. Insgesamt erhöhte sich die Zahl der Online-Konten im Konzern im ersten Quartal um 38% gegenüber dem Jahresendstand 1999. Das Internet wird das Kundenverhalten stark verändern. Um sich darauf noch besser einzustellen und die Wettbewerbsposition zu stärken, werden im Konzern im Jahr 2000 für E-Commerce-Aktivitäten insgesamt 250 Mio EUR aufgewendet. Ein Viertel davon wird in diesem Quartal aus Transparenz- und Controllinggründen in einer separaten Position ausgewiesen. Es ist beabsichtigt, diese Aufwendungen im laufenden Jahr innerhalb des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit »gegenzufinanzieren«. Die geplanten Veräußerungsgewinne werden allerdings erst mit der Realisierung ergebniswirksam, so dass im Finanzanlageergebnis bis zum Jahresende eine deutliche Erhöhung erwartet wird.

Zur Feinabstimmung der EDV und für einige noch nicht abgeschlossene Integrationsmaßnahmen sind im ersten Quartal anteilig 25 Mio EUR fusionsbedingte außerordentliche Aufwendungen zu berücksichtigen (1999: 54 Mio EUR).

Bereinigt um Fusionsaufwendungen stieg die Eigenkapitalrentabilität nach Steuern kräftig auf 9,9% (1999: 4,4%), mit Fusionsaufwendungen auf 9,5% (1999: 3,0%). Das Ergebnis je Aktie erhöhte sich – bereinigt um Fusionsaufwendungen – auf 0,71 EUR (I/1999: 0,08 EUR) und mit Fusionsaufwendungen auf 0,68 EUR (I/1999: 0,01 EUR).

Zu dem Ergebnis vor Steuern trugen die Unternehmensbereiche Privat- und Geschäftskunden 235 Mio EUR, Firmenkunden 118 Mio EUR, Immobilienfinanzierungsgeschäft und Immobilienkunden 145 Mio EUR, International Markets 291 Mio EUR, Asset Management 13 Mio EUR und Workout Immobilien – 14 Mio EUR bei. Der Bereich Firmenkunden fiel leicht, Asset Management deutlich gegenüber dem anteiligen Vorjahr zurück, da die Ergebnisse 1999 von Sondererträgen geprägt waren. Besonders erfreulich war die Entwicklung bei Privat- und Geschäftskunden und in International Markets mit einer Eigenkapitalrentabilität nach Steuern von 15,8% bzw. 40%. Bei Privat- und Geschäftskunden war die Ergebnissteigerung um gut 80% auf den außergewöhnlichen Anstieg des Provisionsüberschusses zurückzuführen. International Markets profitierte vor allem von starken Handelsgewinnen und konnte das Ergebnis vor Steuern mehr als verdoppeln.

Die Bilanzsumme des HypoVereinsbank Konzerns belief sich zum 31.03.2000 auf 519,7 Mrd EUR, das sind 3,3% mehr als am Ende des Vorjahres. Das Kreditvolumen nahm um 0,4 % auf 351,1 Mrd EUR zu.

Die Neuzusagen bei Hypothekendarlehen gingen – dem Markttrend in etwa folgend – im Vergleich zu den ersten drei Monaten des Vorjahres um 34,6 % auf 4,3 Mrd EUR zurück. Die Gründe hierfür waren vor allem die erhöhten Anforderungen an die Qualität des Immobilienfinanzierungs-Portfolios sowie generell das geänderte Verhalten der inländischen Kapitalanleger, die ihre Mittel zunehmend in Wertpapieren statt in Immobilien investierten. Dabei erreichten die Zusagen für den Wohnungsbau 2,7 Mrd EUR und für gewerbliche Finanzierungen 1,6 Mrd EUR. Darüber hinaus wurden 3,1 Mrd EUR im Kommunalgeschäft neu zugesagt.

Seit Jahresanfang sind die Risikoaktiva nur geringfügig um 1,0% auf 232 Mrd EUR gestiegen. Die Kernkapitalquote blieb mit 6,3% und die Eigenmittelquote mit 9,9% nahezu auf dem Stand des Jahresresultimos 1999.

Der vorliegende Zwischenbericht ist in Übereinstimmung mit IAS34 erstellt worden. Dabei wurden dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Konzernabschluss 1999 angewandt. Der Konsolidierungskreis blieb im Vergleich zum Jahresende 1999 unverändert. Für den Vorjahresvergleich werden grundsätzlich nur periodenechte Vergleichswerte verwendet. Da sich der hohe Vorsorgebedarf für das Workout Portfolio erst zum Jahresende 1999 konkretisierte, wären bei der Kreditrisikovorsorge aber periodenechte Vorjahreswerte positiv verzerrt. Wegen der höheren Aussagekraft wurden bei dieser Position deshalb anteilige Vorjahreswerte angesetzt und der Steuerausweis sowie die Ermittlung der Kennzahlen entsprechend angepasst.

Wie bereits unter den Vorgängen nach Schluss des Geschäftsjahres im Geschäftsbericht 1999, Band Konzernabschluss und Perspektiven, Seite 98f., dargestellt, hat die HypoVereinsbank mit Wirkung vom 01.01. dieses Jahres 20% der Anteile an der Babcock & Brown LP gekauft und sich mit 50% an der deutschen Tochter Babcock & Brown GmbH beteiligt, die Banco Inversión-Gruppe in Spanien erworben, von der Societé Générale deren Filiale in Zagreb übernommen sowie den Anteil an der International Moscow Bank auf 41 % erhöht.

Bezüglich des geprüften Jahresabschlusses 1999 der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG wird auf den Geschäftsbericht 1999 verwiesen, der u.a. auch den Bestätigungsvermerk der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält und der dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel ebenso wie der Zwischenbericht zum 31. März 2000 vorliegt. Zukünftige Zwischen- bzw. Geschäftsberichte sind Bestandteil dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts und werden dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übermittelt werden. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat die formale Vollständigkeitsprüfung dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts durchgeführt.

Zertifikatsbedingungen

Index-Zertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Zertifikate (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Fälligkeitstag *[wie folgt] [nach folgender Formel]*:
 -Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.
- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (4) *[Als »Heimatbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im • (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] [Als »Heimatbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im • (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.]* Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an *[der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n]*, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an *[der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n]* und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« des Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die

Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4 (Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von • (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch •. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von •, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (1) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepaßten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10

bekanntmachen.

- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7

(Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerten an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerten an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der

Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen Indexkorb-Zertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Indexkorbzertifikate (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Indexkorb, Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Der Indexkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (4), wie folgt zusammen (der »Indexkorb«, ein einzelner im Indexkorb enthaltener Index »Korbindex« genannt):

Korbindex	Anzahl der im Indexkorb enthaltenen Korbindizes	Gewichtung	Maßgebliche Terminbörse	[...]
•	•	•	•	

[...]

- (2) Der Indexkorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Indexkorbwert«):
 -
- (3) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Fälligkeitstag [*wie folgt*] [*nach folgender Formel*]:
 -

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

- (4) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist

(sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

- (5) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (6) Als »Heimatbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die in den Korbindizes enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatbörsen, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der jeweiligen Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Maßgeblichen Terminbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(Indexkonzepte, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages sind die jeweiligen im Indexkorb enthaltenen Indizes mit ihren jeweils anwendbaren Regeln (jeweils ein »Indexkonzept«), die von • [...] (jeweils, eine »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Korbindizes durch die Index-Festlegungsstellen. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung der Korbindizes, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage die Korbindizes berechnet werden, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Indexkonzepte auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird einer oder werden mehrere der Korbindizes nicht mehr von der ursprünglichen Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«), berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (1) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Korbindex zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Herausgeber, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an [der] [der] Maßgeblichen Terminbörse[n] und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin eines oder mehrere der maßgeblichen Indexkonzepte und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage eines oder mehrerer Korbindizes so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des jeweiligen Korbindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Korbindex nicht mehr gegeben ist.

Sind nach den Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die entsprechenden Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivaten an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.

- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (5) Sollte (i) die jeweilige Maßgebliche Terminbörse auf den jeweiligen Korbindex ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Korbindex zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des jeweiligen Korbindex endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).

- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6 (Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7 (Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der in den Korbindices enthaltenen Einzelwerte an den jeweiligen Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf die Korbindices oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den entsprechenden Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen Aktien-Zertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Aktien-Zertifikate (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen [*die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«)*] [*die Lieferung von • Aktie(n) der •*] zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

([*Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages*] [*Lieferung*])

- (1) [Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Fälligkeitstag [*wie folgt*] [*nach folgender Formel*]:

•

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.]

[Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag pro Zertifikat • Aktie(n) (das »Bezugsverhältnis«) der •. Kommt es aufgrund von Anpassungen gemäß § 4 zu einem Aktienbruchteil, wird die Berechnungsstelle einen etwaigen Barausgleich für diesen Aktienbruchteil errechnen.[•]]
- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.]
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen [zu liefernden Aktien bzw.] geschuldeten Beträge [in börsenmäßig lieferbarer Form bzw.] in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag durch [Lieferung bzw.] Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber [zu übertragen bzw.] zu zahlen.
- (4) Als »Heimatbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die Aktie der • (die »Aktie«) gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt

wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatbörse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der Aktie an der Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse als auf die Ersatzbörse bezogen.

§ 4 (Anpassungen)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse und/oder einer durch die • (die »Gesellschaft«) vorgenommene Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch die Gesellschaft oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft, Auswirkungen auf die Aktie hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung).
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Heimatbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung und/oder der durch die Gesellschaft vorgenommenen Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (4) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) die Notierung der Aktie der Gesellschaft an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iii) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (5) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5 (Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu

bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6 (Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7 (Marktstörung)

Wenn am Fälligkeitstag ein Aktienkurs nicht bekanntgegeben wird oder der Handel der Aktie an der Heimatbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Heimatbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an der Heimatbörse gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.

- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen Aktienkorb-Zertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Aktienkorbzertifikate (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen [die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«)] [die Lieferung der Korbaktien] zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Aktienkorb, [Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages] [Lieferung])

- (1) Der Aktienkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (4), wie folgt zusammen (der »Aktienkorb«, eine einzelne im Aktienkorb enthaltene Aktie »Korbaktie« genannt):

Korbaktie (WKN)	Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien	Gewichtung	[...]
•	•	•	

[...]

- (2) Der Aktienkorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Aktienkorbwert«):

•

- (3) [Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Fälligkeitstag [*wie folgt*] [*nach folgender Formel*]:

•

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.]

[Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag pro

Zertifikat • Korbaktien. [...] Aktienbruchteile werden bar ausgeglichen.]

- [(4) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.]
- (5) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen [zu liefernden Korbaktien bzw.] geschuldeten Beträge in [börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung bzw.] [frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag durch [Lieferung bzw.] Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber [zu übertragen bzw.] zu zahlen.
- (6) Als »Heimatbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die in den Korbindizes enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatbörsen, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung einer Korbaktie an ihrer Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse als auf die Ersatzbörse bezogen.

§ 4 (Anpassungen)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung des angepaßten Aktienkorbes sowie der sonstigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer oder mehrerer Ersatzbörse(n) und/oder einer durch eine oder mehrere der Aktiengesellschaften (die »Gesellschaft(en)«) vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft(en), Auswirkungen auf eine oder mehrere der Korbaktien hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung).
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Heimatbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung bzw. der von der jeweiligen Gesellschaft vorgenommenen Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) die Notierung einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iii) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem

von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen.

Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

- (4) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7

(Marktstörung)

Wenn am Fälligkeitstag ein oder mehrere Aktienkurs(e) nicht bekanntgegeben wird/werden oder der Handel einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der jeweiligen Heimatbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die betroffene(n) Korbaktie(n) bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den Heimatbörsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 8

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate bezogen auf einen Index

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Discountzertifikate bezogen auf den • (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder die Zahlung eines Einlösungsbetrages oder eines Höchstbetrages zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Höchstbetrages)

- (1) Unterschreitet am • (der »Feststellungstag«) der Wert des • (der »•-Wert«) EUR • (der »Höchstbetrag«), erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, eine Barzahlung in Höhe von • (das »Bezugsverhältnis«) des festgestellten •-Wertes (der »Einlösungsbetrag«). Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.
- (2) Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der •-Wert den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.
- (3) Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.
- (4) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (5) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (6) *[Als »Heimatsbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im • (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] [Als »Heimatsbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet,*

an denen die im • (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Aktienkurse an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweilige[n] Aktie[n] (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« für entsprechende Derivate auf den Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4 (Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages bzw. des Höchstbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von • (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu bestimmen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepaßten Höchstbetrages, des angepaßten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist und die Maßgebliche Terminbörse aufgrund dieser Maßnahme die an ihr gehandelten, auf den Index bezogenen Derivaten verändert oder nur deswegen nicht verändert, weil keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der

von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6 (Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7 (Marktstörung)

Wenn ein für die Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

**§ 10
(Bekanntmachungen)**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

**§ 11
(Teilunwirksamkeit)**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

**§ 12
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb

§ 1 (Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Discountzertifikate bezogen auf den • (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder die Zahlung eines Einlösungsbetrages oder eines Höchstbetrages zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2 (Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3 (Indexkorb, Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Der Indexkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (4), wie folgt zusammen (der »Indexkorb«, ein einzelner im Indexkorb enthaltener Index »Korbindex« genannt):

Korbindex	Anzahl der im Indexkorb enthaltenen Korbindizes	Gewichtung	Maßgebliche Terminbörse	[...]
•	•	•	•	

[...]

- (2) Der Indexkorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Indexkorbwert«):
 -
- (3) Unterschreitet am • (der »Feststellungstag«) der Indexkorbwert EUR • (der »Höchstbetrag«), erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, eine Barzahlung in Höhe von • (das »Bezugsverhältnis«) des festgestellten Indexkorbwertes (der »Einlösungsbetrag«). Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.
- (4) Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der Indexkorbwert den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.
- (5) Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die

jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (3) und (4) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.

- (6) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (7) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (8) *[Als »Heimatbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im Indexkorb enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] [Als »Heimatbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die in den Korbindizes enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.]* Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatbörsen, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung eines Korbindex an seiner jeweiligen Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Maßgeblichen Terminbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der Optionskontrakte oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Feststellung des Einlösungsbetrages bzw. des Höchstbetrages sind die jeweiligen Korbindizes mit ihren jeweils anwendbaren Regeln (jeweils ein »Indexkonzept«), die von •, • [...] (die »Index-Festlegungsstellen«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Korbindizes durch die Index-Festlegungsstellen. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung der Korbindizes, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage die Korbindizes berechnet werden, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Indexkonzepte auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Werden einer oder mehrere der Korbindizes nicht mehr von der ursprünglichen Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag bzw. Höchstbetrag gemäß § 3 (3) und (4) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index festzustellen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, sowie in allen anderen im folgenden genannten Fällen, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen

Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin eines oder mehrere der maßgeblichen Indexkonzepte und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage eines oder mehrerer Korbindex so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des jeweiligen Korbindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Korbindex nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivaten an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.

- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (5) Sollte (i) die jeweilige Maßgebliche Terminbörse auf den jeweiligen Korbindex ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag bzw. Höchstbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index festzustellen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6 (Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7 (Marktstörung)

Wenn ein für die Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der in den Korbindex enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf einen oder mehrere Korbindex oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der entsprechenden Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den entsprechenden Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9

(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10

(Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11

(Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Discountzertifikate bezogen auf die Aktie der • (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder die Lieferung einer Aktie der • (WKN •) (die »Aktie«) oder die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Lieferung der Aktie, Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Unterschreitet der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, am • (der »Feststellungstag«) • (der »Höchstbetrag«), erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat eine Aktie (das »Bezugsverhältnis«) der •. Kommt es aufgrund von Anpassungen gemäß § 4 zu einem Aktienbruchteil, wird die Berechnungsstelle einen etwaigen Barausgleich für diesen Aktienbruchteil errechnen.
- (2) Entspricht oder überschreitet der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, am Feststellungstag den Höchstbetrag, erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat einen Einlösungsbetrag in Höhe von • (der »Einlösungsbetrag«).
- (3) Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.
- (4) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (5) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen zu liefernden Aktien bzw. geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung bzw. in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland durch Lieferung bzw. Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu übertragen bzw. zu zahlen.
- (6) Als »Heimatbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die Aktie gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktie an der Heimatbörse und Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als

maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« für entsprechende Derivate auf die Aktie. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4 (Anpassungen)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, sowie in allen anderen im folgenden genannten Fällen, erfolgt die Festlegung des angepaßten Höchstbetrages, des angepaßten Bezugsverhältnisses sowie der sonstigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse und/oder einer durch die • (die »Gesellschaft«) vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages oder eines Aktienbruchteils maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch die Gesellschaft oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaften, Auswirkungen auf eine oder mehrere der Aktien hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung). Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die entsprechenden Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf die Aktie bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (4) Anwendung.
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate bzw. der durch die Gesellschaft vorgenommenen Änderungen im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (4) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf die Aktie ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) die Notierung der jeweiligen Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iv) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10. Die Berechnungsstelle wird

in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen.

Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

- (5) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7

(Marktstörung)

Wenn am Feststellungstag ein Aktienkurs nicht bekanntgegeben wird oder der Handel der Aktie an der Heimatbörse oder der Handel in Derivaten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind. Die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, am • (der »Fälligkeitstag«) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder [*die Lieferung der Korbaktien (wie nachstehend definiert)*] [*die Zahlung eines Einlösungsbetrages*] oder die Zahlung eines Höchstbetrages zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Aktienkorb, [*Lieferung der Korbaktien*], [*Zahlung des Einlösungsbetrages*] / Zahlung des Höchstbetrages)

- (1) Der Aktienkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (4), wie folgt zusammen (der »Aktienkorb«, eine einzelne im Aktienkorb enthaltene Aktie »Korbaktie« genannt):

Korbaktie	Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien	Gewichtung	Maßgebliche Terminbörse	[...]
•	•	•	•	

[...]

- (2) Der Aktienkorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Aktienkorbwert«):
-
- (3) Unterschreitet der Wert des Aktienkorbes am • (der »Feststellungstag«) • (der »Höchstbetrag«), erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat [*die dem Aktienkorb zugrundeliegenden Korbaktien. Aktienbruchteile werden bar ausgeglichen*] [*eine Barzahlung in Höhe von • des festgestellten Aktienkorbwertes (der »Einlösungsbetrag«). Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden*].
- (4) Entspricht oder überschreitet der Wert des Aktienkorbes am Feststellungstag den Höchstbetrag, erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.

- (5) Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.
- (6) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.]
- (7) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen zu liefernden Aktien bzw. geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung bzw. in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland durch Lieferung bzw. Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu übertragen bzw. zu zahlen.
- (8) Als »Heimatbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Korbaktie entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung einer Korbaktie an ihrer Heimatbörse und Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Maßgeblichen Terminbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4 (Anpassungen)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung des angepaßten Aktienkorbes sowie der sonstigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse und/oder einer durch eine oder mehrere der Aktiengesellschaften (die »Gesellschaften«) vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaften, Auswirkungen auf eine oder mehrere der Korbaktien hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung). Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die entsprechenden Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf die Korbaktie(n) bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (4) Anwendung.
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate bzw. der durch die jeweilige Gesellschaft vorgenommene Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf die jeweilige Korbaktie der Gesellschaft bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf die jeweilige Korbaktie gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die

Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

- (3) Sollte (i) eine oder mehrere der Maßgeblichen Terminbörsen auf die Korbaktie(n) ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf die jeweilige Korbaktie an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) die Notierung einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iv) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10.
Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen.
Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (4) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7

(Marktstörung)

Wenn am Feststellungstag ein oder mehrere Aktienkurs(e) nicht bekanntgegeben wird/werden oder der Handel einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse oder der Handel in Derivaten auf eine oder mehrere der Korbaktien an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die betroffene(n) Korbaktie(n) bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf die entsprechende Korbaktie an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern

bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind. Die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**